

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Rathje-Hoffmann, MDL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

14. Dezember 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2421

Berichtspflicht der örtlichen Träger nach § 7 Abs. 5 KiTaG

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

gemäß § 7 Abs. 5 KiTaG haben die örtlichen Trägern der Jugendhilfe dem Ministerium bis spätestens zum 1. November eines Jahres für die Monate August des Vorjahres bis einschließlich Juli des aktuellen Jahres Folgendes zu melden:

- Die Anzahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 anteilig oder vollständig übernommen oder anteilig oder vollständig erlassen worden ist,
- die Anzahl der Kinder, die davon profitieren,
- die Summe der für diese Fälle ausgezahlten Beträge sowie
- den voraussichtlich geltend gemachten Erstattungsbetrag gemäß Absatz 3 Satz 3.

Das Ministerium wiederum hat die übermittelten Zahlen nach Fällen und Kreisen und kreisfreien Städten aufgelistet nach Erhalt an den für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständigen Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags weiterzuleiten.

Das Ministerium hat, in dem Bemühen die eigene Übermittlungspflicht nach § 7 Abs. 5, S. 2 KiTaG zu erfüllen, rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach § 7 Abs. 5, S. 1 KiTaG, die örtlichen Träger aufgefordert, ihrer Übermittlungspflicht nachzukommen. Als Unterstützungsleistung hat das Ministerium darüber hinaus den örtlichen Trägern eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Leider sind bis heute keine Daten durch die örtlichen Träger übermittelt worden. Der Kreis Ostholstein hatte zunächst Daten geliefert, dann aber durch Landrat Gaartz die Übermittlung wieder zurückgenommen.

Ende November haben Landkreistag und Städteverband eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist. Darin heißt es unter anderem, dass der Landkreistag und der Städteverband ihren Mitgliedern die aus Sicht der Verbände bestehenden, erheblichen Bedenken hinsichtlich der Regelung in § 7 Abs. 5, S. 1 KiTaG mitgeteilt haben. Die Übermittlungspflicht der örtlichen Träger findet keine Zustimmung und entsprechend stark ist deren Widerstand.

Bezüglich der Erstattungsregelung gemäß § 7 Abs. 3 sind Anfang Dezember hingegen erste Daten der örtlichen Träger im Ministerium eingegangen. Diese wird das Ministerium nunmehr prüfen und hierzu in den Austausch mit Landkreistag und Städteverband treten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage: Stellungnahme der KLV zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 KiTaG

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Landesjugendamt
Herrn Thorsten Wilke
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Per Mail: thorsten.wilke@sozmi.landsh.de

Ansprechpartnerin STVB
Marion Marx
Telefon: 0431 570050-64
E-Mail:
marion.marx@staedteverband-sh.de

Ansprechpartnern LKT
Dr. Daniel Berneith
Telefon: 0431 570050-27
E-Mail:
daniel.berneith@sh-landkreistag.de

Geschäftszeichen:
STVB: 51.51.33 mx-ka
LKT: 460.130

Kiel, 21. November 2023

Umsetzung von § 7 Absatz 5 KiTaG

Sehr geehrter Herr Wilke,

vielen Dank für ihre Nachricht, mit der Sie uns darüber informiert haben, dass Ihnen von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe keine Zahlen gemäß § 7 Abs. 5 KiTaG vorliegen. Die Nicht-Umsetzung der Vorschrift durch die örtlichen Träger mag darin begründet sein, dass der Landkreistag und der Städteverband ihren Mitgliedern die aus Sicht der Verbände bestehenden, erheblichen Bedenken hinsichtlich der Vorschrift mitgeteilt haben.

Zunächst und in rein tatsächlicher Hinsicht bedeutet § 7 Abs. 5 KiTaG einen erheblichen, nicht zu rechtfertigen (Verwaltungs-)Mehraufwand aufseiten der örtlichen Träger der Jugendhilfe, der schlichtweg nicht zu leisten ist. Denn eine entsprechende Sammlung, Verarbeitung und Bündelung der maßgeblichen Daten ist aufgrund der ansonsten gegebenen Freiwilligkeit bislang nicht erfolgt, sodass die Daten in der von § 7 Abs. 5 KiTaG vorgesehenen Form nicht oder jedenfalls nicht vollständig vorliegen.

In rechtlicher Hinsicht geht mit dem tatsächlichen Mehraufwand einher, dass es eines Mehrbelastungsausgleichs bräuchte, den es indes nicht gibt. Insofern stehen der Vorschrift schon dadurch verfassungsrechtliche Zweifel entgegen (Art. 57 Abs. 2 LV). Auf den faktischen Mehraufwand und die Notwendigkeit eines Mehrbelastungsausgleichs hatten wir Sie auch bereits mit der **anliegenden Mail** vom 07.06.2023 und die kitapolitische Sprecherin einer regierungstragenden Fraktion in einem Telefonat explizit hingewiesen. Die Hinweise erfolgten dabei bereits zu der damaligen Entwurfsfassung einer Mitteilungspflicht (damals § 7 Abs. 3 Satz 3-E), die zwar auch über die Zahlen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KiTaG hinausgegangen, aber hinter dem jetzigen § 7 Abs. 5 KiTaG zurückgeblieben wäre. In der Folge gelten die geäußerten Bedenken für die jetzige, viel weitreichendere Vorschrift erst recht. Dass weder das Sozialministerium noch die regierungstragenden Fraktionen unsere Bedenken ernst genommen haben, kann nicht zulasten der örtlichen Träger gehen.

Daneben bestehen weitere verfassungsrechtliche Bedenken. § 7 Abs. 5 KiTaG erfasst in großem Umfang Zahlen, die bei den örtlichen Trägern bereits „originär“ durch § 90 SGB VIII entstehen würden (§ 7 Abs. 1 und 2 KiTaG wiederholen hier im Grunde nur). Insofern greift § 7 Abs. 5 KiTaG umfassend in die kommunale Selbstverwaltung (Art. 54 LV) ein, da die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht mehr selbst entscheiden dürften, ob und welche Zahlen sie erfassen und was sie damit tun.

Durch die in § 7 Abs. 5 KiTaG explizit vorgesehene Weiterleitung der Daten an den Sozialausschuss des Landtages entlarvt sich die Vorschrift zudem als bloßes politisches Instrument, sodass die Zahlenerfassung auch keinesfalls auf aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte gestützt werden kann.

Schließlich haben sich bei uns – auch nach Rücksprache mit dem ULD – datenschutzrechtliche Bedenken gefestigt. Die Übermittlung der Daten setzt eine Anonymisierung der Namen voraus und jedenfalls diese stellt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Verarbeitung dar, die eine Grundlage und eine Rechtfertigung braucht. An beidem mangelt es aus den genannten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin
Städteverband Schleswig-Holstein



Dr. Daniel Berneith
Referent für Bildung
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag